

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0942/2011/1

Auskunft erteilt:

Frau Voss

Ruf:

492-6143

E-Mail:

Voss-Marlies@stadt-muenster.de

Datum:

19.03.2012

Betrifft

Außengastronomie in der Innenstadt, Evaluation und Neuorientierung

Beratungsfolge

21.03.2012 Hauptausschuss

21.03.2012 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Status Quo der Außengastronomie in der Innenstadt (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen. **Die Zulassung und Ausstattung von Außengastronomie in der Innenstadt regelt sich nach den bisher für die Stadt Münster geltenden Rechtsnormen. Über Streitfälle soll die Antragskommission der Stadt entscheiden.**
2. Die Grundsätze für die Zulassung und Ausstattung von Außengastronomie in der Innenstadt („Außengastronomie in Münsters Innenstadt“, Anlage 2) werden beschlossen.
 - 2.1 Die den Entscheidungen der Verwaltung im Einzelfall zugrunde liegenden „Prüfkriterien für die Zulassung von Außengastronomie in der Innenstadt“ (Anlage 2.1) werden zur Kenntnis genommen.
 - 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, der Genehmigung von Außengastronomie im Bereich der Altstadt den Leitfaden für die Ausstattung von Außengastronomie „Tisch und Stuhl auf Münsters Pflaster“ (Anlage 2.2) verbindlich zugrunde zu legen. Der Leitfaden ist fortzuschreiben.
 - 2.3 ~~Die Verwaltung wird beauftragt, die Einhaltung der Grundsätze (Anlage 2) in der für den Einzelfall jeweils zu treffenden und notwendigen Formulierung als Bedingung bzw. Auflage in die Genehmigung von Außengastronomie in der Innenstadt aufzunehmen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.~~
3. ~~Die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie werden angemessen erhöht; Über die entsprechende~~ **eine eventuelle** Änderung der „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ wird separat Beschluss gefasst. (V/ 0658/2011)
4. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen,
 - a) ob im Boden eingelassene Markierungen geeignet sind, für die Nutzung von Außengastronomie zugelassene Flächen kenntlich zu machen,
 - b) ob Heizgeräte verboten werden sollten, alternativ: die energetischen Varianten und deren Auswirkungen darzustellen,
 - c) zukünftig eine zurückhaltende Anbringung eines Namenszuges mit dem Eigennamen des Inhabers und/oder des Betriebes der Altstadtsatzung entsprechend zuzulassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlüsse zur Neuorientierung der Außengastronomie einschließlich des Grundsatzbeschlusses zur Gebührenerhöhung haben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen. In der Folge des separat zu fassenden Beschlusses zur Änderung der Sondernutzungssatzung (V/0658/2011) sind Einnahmeerhöhungen zu erwarten.

Begründung:

Ausgangspunkt der Entwicklung der Außengastronomie in Münster und Grundlage der Vorlage V/0942/2011 war der ISM-Prozess 2002. Darin wurde für die Innenstadt das Entwicklungsziel identifiziert, *das unverwechselbare Stadtbild zu bewahren und – zugleich – die City als Ort der Begegnung zu stärken.*

Damit wurde in Bezug auf Außengastronomie ein besonderer Qualitätsmaßstab vorgegeben, nämlich die Belebung des öffentlichen Raums im Einklang mit der Stadtbildpflege voranzubringen. Bislang konnte dies weitgehend – von Ausnahmen und Details abgesehen – erreicht werden. Diese Qualitäten nun aber auch angesichts noch weiter zunehmender Zahlen von Anträgen zu halten und auch für die Zukunft nachhaltig zu sichern, ist das zentrale Anliegen der Vorlage V/0942/2011 (vgl. Zif. 1. der Begründung).

Anlage 2.1 der Ursprungsvorlage enthält die Kriterien, die die öffentlichen Belange in der Einzelfallprüfung von Sondernutzungsanträgen berücksichtigen. Anlage 2.2 beschreibt den gestalterischen Qualitätsmaßstab für Außengastronomie. Diese beiden Anlagen sind der Kern der Vorlage. Hieraus hatte die Verwaltung – in Anlehnung an Beispiele anderer Städte – konkrete „Grundsätze“ für die die Einzelfallgestaltung (Anlage 2 der Ursprungsvorlage) entwickelt und den politischen Gremien zum Beschluss vorgeschlagen.

Die sehr kritische und kontroverse Diskussion dieser Einzelregelungen hat ergeben, dass sie in Teilen (v.a. Verhältnis Innen- zu Außenfläche) nicht konsensfähig sind. Auch der Rechtsstatus der „Grundsätze“ neben der Sondernutzungssatzung und den zugehörigen Richtlinien erschien unklar. In der abweichenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) vom 08.03.2012 (Anlage 1 dieser Ergänzungsvorlage) wird deshalb die Anlage 2 „Grundsätze“ abgelehnt. Die Beschlusspunkte 2. und 2.3 der Ursprungsvorlage wurden nun entsprechend gestrichen.

Einzelne Themen aus den verworfenen „Grundsätzen“ sollen gleichwohl nochmals einer Prüfung unterzogen werden (Begrenzung auf die genehmigten Flächen durch Pflastermarkierungen, Verbot von Heizgeräten, Unterscheidbarkeit der Betriebe durch Namenszug im Rahmen der Altstadtatzung). Sie sind nun als Beschlusspunkt 4. neu hinzugekommen.

Das wesentliche Anliegen der Planungsverwaltung, dass die stadtgestalterischen und stadtbildpflegerischen Belange bei der Entscheidung über Sondernutzungen ebenso zu berücksichtigen sind wie die Ordnungs- und Verkehrssicherheitsbelange, wurde durch die Beschlussempfehlung des ASSVW ausdrücklich wahrgenommen und in vollem Umfang bestätigt. Die Beschlusspunkte 2.1 und 2.2 zu den Anlagen 2.1 und 2.2 der Ursprungsvorlage haben deshalb Bestand.

In Vertretung

Gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1 Schnellmeldung zum Beschluss des ASSVW vom 08.03.2012